

Von Afloskapitein B.V. mit Sitz und Geschäftsstelle unter der Anschrift Stadhouderslaan 13 in 4461 TT Goes, in das Handelsregister eingetragen unter der Nummer 22061746, rechtsgültig vertreten durch W.A. de Leeuw, nachfolgend als „Benutzer/Vermittler“ bezeichnet.

Artikel 1 Definitionen

- 1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die nachstehenden Begriffe in der folgenden Bedeutung verwendet, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.
- Benutzer/Vermittler: Der Benutzer der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - Auftraggeber: Die Gegenpartei des Benutzers.
 - Schiffsführer-Ablöser: Der vom Benutzer/Vermittler beschäftigte Selbstständige.

Artikel 2 Allgemeines

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot, jede Auftragsbestätigung und jeden Vertrag zwischen dem Benutzer/Vermittler und dem Auftraggeber, sofern der Benutzer diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat und insofern von den Parteien nicht ausdrücklich von diesen Bedingungen abgewichen wird.
- 2.2 Dienstleistungen, Bestellungen und Aufträge gelten als Anerkennung und Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und genannten spezifischen Bedingungen mit gleichzeitiger Außerkraftsetzung und ausdrücklicher Zurückweisung eventueller allgemeiner oder besonderer Bedingungen des Benutzers gemäß Artikel 6:225, Absatz 3 BW (= Burgerlijk Wetboek: Bürgerliches Gesetzbuch).
- 2.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden zugleich (ausschließlich) Anwendung auf Folge- und/oder zusätzliche Dienstleistungen, Bestellungen und/oder Aufträge von dem, an den oder mit dem Auftraggeber.
- 2.4 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein sollten oder aufgehoben werden, bleiben die weiteren Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt wirksam. Der Benutzer und der Auftraggeber nehmen dann Gespräche auf, um neue Bestimmungen als Ersatz für die ungültigen oder aufgehobenen Bestimmungen zu vereinbaren, durch die der Zweck und der Inhalt der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich beibehalten werden.

Artikel 3 Durchführung des Vertrages

- 3.1 Der Benutzer/Vermittler erhält vom Auftraggeber den Auftrag, der vom Benutzer/Vermittler akzeptiert wird, die Aufgaben eines Ablösekapitäns/Schiffsführer-Ablösers an Bord eines Schiffes für die Fahrt über Binnengewässer auszuführen oder ausführen zu lassen, was als Hinwirkungspflicht zu verstehen ist.
- 3.2 Der Benutzer/Vermittler oder Schiffsführer-Ablöser führt den Auftrag als Selbständiger durch oder lässt den Auftrag von einem Schiffsführer-Ablöser auf Vertragsbasis mit dem Auftraggeber ausführen. Es kommt kein Arbeitsvertrag zustande.
- 3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Schiff und Besatzung den geltenden Vorschriften entsprechen, dass alle zwingend erforderlichen Schiffsdokumente vorhanden sind und dass die Besatzung ausreichend quantifiziert und qualifiziert ist. Wenn das Schiff und/oder die Besatzung nach alleinigem Ermessen des Benutzers/Vermittlers oder Schiffsführer-Ablösers diesen

Anforderungen nicht entsprechen, ist der Benutzer/Vermittler oder Schiffsführer-Ablöser berechtigt, das Schiff stillzulegen und/oder den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung aufzulösen, wobei der Auftraggeber zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung und Vergütung sämtlicher Schäden des Benutzers/Vermittlers oder Schiffsführer-Ablösers verpflichtet ist.

- 3.4 Vor Vertragsbeginn teilt der Auftraggeber dem Benutzer/Vermittler telefonisch mit, wo der ausgewählte Schiffsführer-Ablöser bei Auftragsbeginn an Bord kommen soll, wobei dem Schiffsführer-Ablöser eine angemessene Frist einzuräumen ist, um sich dorthin zu begeben oder dort jemanden an Bord gehen zu lassen.

Der Benutzer/Vermittler ist berechtigt, den Auftrag von einem anderen Benutzer ausführen zu lassen, sofern dieser andere Benutzer alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, die an einen Benutzer für das betreffende Binnenschiff gestellt werden.

- 3.5 Ein anderer Benutzer wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Schiffsführer-Ablöser bezeichnet.

Artikel 4 Honorar und Bezahlung

- 4.1 Die dem Benutzer/Vermittler zukommende Vergütung versteht sich, falls zutreffend, zuzüglich MwSt.
- 4.2 Der Benutzer/Vermittler ist berechtigt, über den Betrag der vereinbarten Gesamtvergütung und -kosten eine Vorschussrechnung zuzusenden. Dieser Vorschuss muss innerhalb der vom Benutzer/Vermittler angegebenen Frist beglichen werden, in jedem Fall jedoch bevor der Benutzer/Vermittler mit der Ausführung des Auftrags beginnt.
- 4.3 Reisekosten, Transportkosten, Haushaltskosten usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Reisezeit wird gemäß dem für die Ausführung des Auftrags vereinbarten Tarifs vergütet.
- 4.4 Die Begleichung der Rechnungen des Benutzers/Vermittlers hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

Artikel 5 Inkasso- und Prozesskosten

- 5.1 Sobald der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist, insbesondere mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung, hat der Auftraggeber gemäß dem Rapport Voorwerk II (= Gutachten der Arbeitsgruppe des niederländischen Berufsverbandes für Richter und Staatsanwälte) außergerichtliche Inkassokosten zu zahlen, wobei der Auftraggeber den entsprechenden Mehrbetrag zu zahlen hat.
- 5.2 Unter den in Abschnitt 1 genannten Umständen werden für jeden Monat oder Monatsanteil, den der Auftraggeber in Verzug ist, Zinsen in Höhe von 1% fällig.
- 5.3 Im Falle eines Gerichtsverfahrens ist der Auftraggeber verpflichtet, die dem Benutzer/Vermittler entstandenen Prozesskosten, einschließlich der vollständigen Kosten seines eventuellen Rechtsanwalts, vollständig zu begleichen.

Artikel 6 (Vorzeitige) Beendigung des Auftrags

- 6.1 Sollte der Auftrag vom Auftraggeber vorzeitig oder während der Ausführung beendet werden, hat der Benutzer/Vermittler Anspruch auf Schadenersatz, der bei einer Beendigung vor dem vereinbarten Datum folgende Prozentsätze der vereinbarten Vergütung beträgt:

- 2 Wochen vor dem Startdatum 30%
- Bis 1 Woche vor dem Startdatum 45%
- Innerhalb von 7 Tagen vor dem Startdatum 60%

- Wenn der Auftraggeber den Vertrag während dessen Laufzeit beendet, ist dieser gegenüber dem Benutzer/Vermittler zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- 6.2 In allen in Abschnitt 1 und 2 genannten Fällen ist der Auftraggeber außerdem zur Zahlung sämtlicher Unkosten verpflichtet, die dem Benutzer/Vermittler oder Schiffsführer-Ablöser durch die Beendigung des Auftrags bereits entstanden sind oder noch entstehen werden.
- 6.3 Der Benutzer/Vermittler ist befugt, die Einhaltung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, sofern:
- Der Auftraggeber den Vertragsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt.
 - Der Benutzer/Vermittler oder Schiffsführer-Ablöser nach Abschluss des Vertrages über Umstände Kenntnis erhält, die berechtigten Anlass zu der Befürchtung bieten, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Falls der berechtigte Anlass zu der Befürchtung besteht, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß nachkommen wird, ist die Aussetzung ausschließlich in dem Umfang zulässig, wie das Versäumnis dies rechtfertigt.
 - Der Auftraggeber beim Vertragsabschluss ersucht wurde, eine Sicherheit für das Nachkommen seiner vertraglichen Verpflichtungen zu bieten, und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist.
- 6.4 Des Weiteren ist der Benutzer/Vermittler befugt, den Vertrag aufzulösen (auflösen zu lassen), sofern Umstände mit einem solchen Charakter eintreten, dass ein Nachkommen des Vertrages unmöglich ist oder nach Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit nicht mehr verlangt werden kann, beziehungsweise sofern andere Umstände mit einem solchen Charakter eintreten, dass die unveränderte Beibehaltung des Vertrages angemessenerweise nicht mehr verlangt werden kann.
- 6.5 Wird der Vertrag aufgelöst, werden die Forderungen des Benutzers/Vermittlers an den Auftraggeber unverzüglich fällig. Setzt der Benutzer/Vermittler die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus, behält er dennoch seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
- 6.6 Der Benutzer/Vermittler behält immer das Recht zur Forderung von Schadensersatz.

Artikel 7 Haftung

- 7.1 Der Benutzer/Vermittler oder Schiffsführer-Ablöser haftet nicht für:
- Schäden am Schiff, an Schiffsbestandteilen und Schiffszubehör und/oder an zum Schiff zugehörigen Hilfsmitteln, die im Rahmen des Schiffsbetriebs verwendet werden.
 - Schäden an persönlicher Habe, am Eigentum, Körper und/oder an der Psyche von Besatzung, Passagieren und/oder (anderen) an Bord befindlichen Personen, auch nicht für Verletzung und Tod.
 - Schäden, die sich auf den Betrieb des Schiffs beziehen, darunter Verspätungszeiten, auch wenn diese auf das zu späte Anbordkommen des Benutzers oder Schiffsführer-Ablösers, aus welchen Gründen auch immer, zurückzuführen sind.
 - Schäden, die im Rahmen dieses Vertrags gegenüber Dritten verursacht werden, insbesondere Schäden, die in Zusammenhang mit den aufgrund dieses Vertrags einhergehenden Arbeiten verursacht werden, darunter Bauwerke, Häfen, Wasserstraßen, Fahrzeuge und Hilfsmittel für die Schifffahrt.
 - Schäden an der Ladung.
 - Schäden infolge der Abgabe jeglicher Schiffs- und/oder Ladungsdokumente, infolge von Differenzen in Bezug auf Eigenschaften, Qualität und/oder Quantität der Ladung zwischen Laden und Löschen, infolge der Abweichung der Ladung beim Löschen in Bezug auf Schiffs- und/oder Ladungsdokumente, infolge des Verlusts oder Verlorengehens von Schiffs- und/oder

Ladungsdokumenten, infolge falscher Ausfüllung oder Registrierung von Schiffs- und/oder Ladungsdokumenten usw.

- Schäden, die auf jegliche Weise im Zusammenhang mit dem Laden und Löschen des Schiffes entstanden sind, auch wenn diese Schäden im Zusammenhang mit dem Laden und Löschen außerhalb des Schiffes entstehen, insbesondere z. B. das An- oder Vonbordbringen von Ladung mit oder ohne Hilfsmittel durch den Benutzer/Vermittler und Schiffsführer-Ablöser oder die Besatzung.
 - Beeinträchtigung und Verletzungen des Benutzers/Vermittlers oder Schiffsführer-Ablösers und deren Folgen, darunter Arbeitsunfähigkeit, die gegenüber dem Benutzer/Vermittler und Schiffsführer-Ablöser im Rahmen der Ausführung des Vertrags verschuldet wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken zu versichern.
 - Schäden an oder im Zusammenhang mit Autos (oder anderen Fahrzeugen) des Benutzers/Vermittlers oder Schiffsführer-Ablösers. Darüber hinaus gilt diesbezüglich, dass das Anbordheben des Autos auf Risiko des Auftraggebers erfolgt. Sämtliche Schäden, die unabhängig von der Ursache, auch durch Schuld des Benutzers, an Bord oder während des Anbordhebens am Auto entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - Schäden am Eigentum des Benutzers/Vermittlers oder Schiffsführer-Ablösers, das an Bord zur Ausführung des Auftrags eingesetzt wird, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.2 Regress des Auftraggebers gegenüber dem Benutzer/Vermittler und Schiffsführer-Ablöser ist ausgeschlossen.
- 7.3 Der Haftungsausschluss in den oben genannten Abschnitten 7.1 und 7.2 gilt für Schäden jeglicher Art, auch solche, die durch Schuld des Benutzers und auch durch unsachgemäße Verwendung durch den Benutzer/Vermittler und Schiffsführer-Ablöser verursacht werden, es sei denn, dass die Schäden durch vorsätzliche oder bewusste Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit entstanden sind, und zwar in dem Bewusstsein, dass damit wahrscheinlich diese Schäden einhergehen.
- 7.4 Der Auftraggeber schützt den Benutzer vor Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Fracht, den Schiffsbetrieb im weitesten Sinne usw., darunter Ansprüche der Besatzung, des Befrachters, des Verladens, von Behörden (u.a. In Bezug auf Umweltschäden oder sonstige Schäden jeglicher Art usw.) sowie der Ladungsinteressenten.
- 7.5 Der Auftraggeber schützt den Benutzer/Vermittler diesbezüglich auch vor Ansprüchen Dritter, darunter der Besatzung, in Bezug auf Schäden, die beim Laden und Löschen an und von Bord entstehen.
- 7.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Schiff unter den üblichen Bedingungen auch zugunsten des Benutzers/Vermittlers und Schiffsführer-Ablösers mit Kasko- und Protection- und Indemnity-Versicherungen (P&I) zu versichern.

Artikel 8 Höhere Gewalt

Die Parteien sind nicht zur Einhaltung jeglicher Verpflichtungen gehalten, wenn sie aufgrund eines Umstands gehindert werden, der nicht auf schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist, und ihnen weder kraft Gesetz noch infolge einer Rechtshandlung oder den im Geschäftsverkehr geltenden Auffassungen angerechnet werden kann.

Erkrankung des Benutzers, ernsthafte Erkrankungen von Familienmitgliedern des Benutzers ersten Grades oder Tod von Familienmitgliedern des Benutzers/Vermittlers oder Schiffsführer-Ablösers ersten und zweiten Grades gelten als höhere Gewalt.

Artikel 9 Geheimhaltung

- 9.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung hinsichtlich sämtlicher vertraulicher

Informationen, die sie im Rahmen des Vertrages von der anderen Partei oder anderen Quellen erhalten. Informationen gelten als vertraulich, wenn diese von der einen Partei als solche angegeben wurden oder sich dies aus der Art der Informationen ergibt.

- 9.2 Falls der Benutzer/Vermittler oder Schiffsführer-Ablöser aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder eines Gerichtsurteils gehalten ist, vertrauliche Informationen an laut Gesetz oder dem zuständigen Gericht bezeichnete Dritte zu übergeben, und der Benutzer/Vermittler oder Schiffsführer-Ablöser sich diesbezüglich nicht auf ein gesetzliches beziehungsweise von dem zuständigen Gericht anerkanntes oder zulässiges Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, ist der Benutzer nicht zu Schadenersatz oder Entschädigung gehalten und die Gegenpartei nicht zu einer Auflösung des Vertrages aufgrund eines hierdurch entstandenen Schadens berechtigt.

Artikel 10 Gerichtsstand

- 10.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge unterliegen niederländischem Recht. Die Regelung des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs in Bezug auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht für das Verhältnis mit nicht als Verbraucher geltenden Auftraggebern, die außerhalb der Niederlande ansässig oder wohnhaft sind.
- 10.2 Für Streitfälle ist ausschließlich das Gericht des Niederlassungsortes des Benutzers zuständig, es sei denn, dass der Benutzer/Vermittler oder Schiffsführer-Ablöser innerhalb von 14 Tagen nach Haftbarmachung das Gericht des Niederlassungsortes seines Rechtsbeistands als Gerichtsstand anweist.

Artikel 11 Änderungen/Abweichungen

- 11.1 Sollte eine nach vertretbarem Ermessen des Auftraggebers wesentliche Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder anderweitig nicht durchsetzbar sein, dann ist der Benutzer/Vermittler jederzeit berechtigt, den sonstigen Inhalt des Vertrags aufzuheben, es sei denn, dass dies unter den gegebenen Umständen nach vertretbaren Maßstäben inakzeptabel wäre.
- 11.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere allgemeine oder besondere Konditionen des Auftraggebers gelten nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 11.3 Die eventuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, Vermittlers und Schiffsführer-Ablösers gelten nicht für den hiernach genannten Vertrag, und dieser Vertrag prävaliert stets vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, Vermittlers oder Schiffsführer-Ablösers gemäß

Artikel 14 Sonstige Bestimmungen 14.1 dieses vom Finanzamt beurteilten Vertrags

**„Dieser Vertrag basiert auf dem vom Finanzamt am 17. März 2016
unter Nummer 9091568203 beurteilten Vertrag“**

Afloskapitein B.V.

Goes, den 26.08.2016

-/-